

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für den Besuch des LUMA Winterzaubers 2026

Veranstalter:

Name/Firma des Veranstalters: BS-ProfiEvents, vertreten durch den Geschäftsführer Sascha Bechtel

Anschrift: Carl-Clemm-Str 23, 67063 Ludwigshafen am Rhein

E-Mail-Adresse: info@bs-profi-events.de

Telefonnummer: 0151 - 11 60 60 35

– nachfolgend „Veranstalter“ genannt –

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Erwerb und die Nutzung von Eintrittskarten sowie für den Besuch der Veranstaltung „**LUMA Winterzauber 2026**“ am 07. November 2026 im Radrennstadion des RSC Ludwigshafen, Weiherstraße 20, 67063 Ludwigshafen-Friesenheim.
2. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte werden die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wirksam einbezogenen AGB Bestandteil des Ticketvertrages. Mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes erkennt der Besucher außerdem die dort geltende Haus- und Sicherheitsordnung an.
3. Diese AGB gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Veranstaltung

1. Die Veranstaltung findet am Samstag, den **07.11.2026**, im Radrennstadion des RSC Ludwigshafen statt.
2. Der Einlass beginnt planmäßig **17:00 Uhr**, das Veranstaltungsprogramm beginnt planmäßig um **18:00 Uhr**.
3. Bestandteil des Veranstaltungsprogramms können insbesondere Musik- und Live-Darbietungen, LED-Shows, Feuershows, Kinderfahrgeschäfte, gastronomische Angebote sowie ein Musikfeuerwerk sein.
4. Der Veranstalter ist berechtigt, das Programm aus organisatorischen, technischen, sicherheitsrelevanten, witterungsbedingten oder sonstigen sachlichen Gründen zu ändern, einzelne Programmpunkte zu ersetzen oder deren Reihenfolge zu verändern, soweit dies für den Besucher zumutbar ist.
5. Ein Anspruch auf Auftritt oder Durchführung eines bestimmten Programmpunktes besteht grundsätzlich nicht, sofern dieser nicht ausdrücklich als wesentlicher Bestandteil der Veranstaltung zugesichert wurde.

§ 3 Eintrittskarten

1. Der Zutritt zur Veranstaltung ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.
2. Die Eintrittskarte berechtigt grundsätzlich nur zum einmaligen Zutritt zur Veranstaltung. Nach Verlassen des Veranstaltungsgeländes kann der Zutritt bei entsprechender Kennzeichnung der Eintrittskarte bzw. des Besuchers ausgeschlossen sein.
3. Die Eintrittskarte ist bis zum Beginn der Veranstaltung sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen des Veranstalters, des Ordnungsdienstes oder sonstiger hierzu berechtigter Personen vorzuzeigen.
4. Beschädigte, unleserliche, manipulierte oder gefälschte Eintrittskarten berechtigen nicht zum Zutritt.
5. Der Veranstalter ist berechtigt, den Zutritt zu verweigern, wenn eine Eintrittskarte unrechtmäßig erworben, manipuliert, vervielfältigt oder anderweitig missbräuchlich verwendet wurde.
6. Soweit Eintrittskarten über einen externen Ticketanbieter erworben werden, können ergänzend dessen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten.

§ 4 Kein Widerrufsrecht bei Veranstaltungstickets

Bei Eintrittskarten für den LUMA Winterzauber besteht für Verbraucher grundsätzlich kein gesetzliches Widerrufsrecht, da es sich um eine Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Freizeitbetätigung handelt, für deren Erbringung ein spezifischer Termin vorgesehen ist.

Dies entspricht der gesetzlichen Ausnahme vom Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB.

§ 5 Rückgabe und Erstattung von Eintrittskarten

1. Ein Anspruch auf Rückgabe oder Erstattung einer ordnungsgemäß erworbenen Eintrittskarte besteht grundsätzlich nicht, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
2. Dies gilt insbesondere für eine persönliche Verhinderung des Besuchers, verspätete Anreise, Nichterscheinen, Nichtinanspruchnahme der Eintrittskarte oder sonstige Umstände die der Besucher zu vertreten hat.

3. Im Falle einer vollständigen Absage der Veranstaltung oder einer erheblichen Verlegung gelten die gesetzlichen Ansprüche des Ticketinhabers.
4. Soweit der Veranstalter freiwillig weitergehende Erstattungs- oder Umtauschmöglichkeiten anbietet, werden die hierfür geltenden Bedingungen gesondert bekannt gegeben.

§ 6 Absage, Verlegung und Abbruch der Veranstaltung

1. Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung aus wichtigem Grund abzusagen, zu verlegen, zu unterbrechen oder vorzeitig zu beenden.
2. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen bei:
 - außergewöhnlichen Witterungsbedingungen,
 - Sturm, Unwetter oder sonstigen Naturereignissen,
 - behördlichen Anordnungen,
 - Gefahren für Besucher, Mitarbeiter, Künstler oder sonstige Personen,
 - technischen oder sicherheitsrelevanten Problemen,
 - höherer Gewalt,
 - sonstigen Umständen, die eine sichere Durchführung der Veranstaltung erheblich beeinträchtigen oder unmöglich machen.
3. Bei einer Verlegung der Veranstaltung behalten Eintrittskarten grundsätzlich ihre Gültigkeit, sofern der Veranstalter nichts Abweichendes mitteilt.
4. Im Falle einer endgültigen Absage werden die Besucher über die weitere Vorgehensweise, insbesondere über etwaige Rückerstattungen, über die offiziellen Kommunikationskanäle des Veranstalters informiert.
5. Soweit gesetzlich zulässig, bestehen darüber hinaus keine Ansprüche auf Ersatz weiterer Aufwendungen, insbesondere für Reise-, Übernachtungs-, Park- oder sonstige Folgekosten.

§ 7 Wetter und Open-Air-Veranstaltung

1. Der Großteil der Veranstaltung findet unter freiem Himmel statt.
2. Die Veranstaltung kann grundsätzlich auch bei wechselhaften oder winterlichen Wetterbedingungen stattfinden.
3. Besucher werden gebeten, sich auf die jeweiligen Witterungsbedingungen einzustellen und entsprechende Kleidung zu tragen.
4. Bei witterungsbedingten Gefahren ist der Veranstalter berechtigt, einzelne Programmpunkte vorübergehend zu unterbrechen, abzusagen oder die Veranstaltung ganz oder teilweise zu beenden.

§ 8 Einlass und Zutrittskontrolle

1. Der Veranstalter bzw. der von ihm eingesetzte Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen und mitgeführte Gegenstände im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einer angemessenen Einlass- und Sicherheitskontrolle zu unterziehen.
2. In Bezug auf Kinder-Eintrittskarten können Altersnachweise bei der Einlasskontrolle gefordert werden.
3. Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellen oder gegen diese AGB, die Hausordnung oder gesetzliche Vorschriften verstoßen.
4. Den Anweisungen des Veranstalters, des Sicherheitsdienstes und des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.
5. Personen, die erkennbar unter erheblichem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen oder sich aggressiv bzw. gefährdend verhalten, können vom Zutritt ausgeschlossen bzw. des Veranstaltungsgeländes verwiesen werden.

§ 9 Verbotene Gegenstände und Verhalten

Das Mitführen insbesondere folgender Gegenstände kann untersagt werden:

- Waffen und gefährliche Gegenstände,
 - Pyrotechnik und Feuerwerkskörper,
 - explosive oder leicht entzündliche Stoffe,
 - Glasbehälter,
 - illegale Betäubungsmittel,
 - Gegenstände, die zur Gefährdung anderer Personen geeignet sind,
 - Tiere, soweit nicht gesetzlich erforderlich oder ausdrücklich genehmigt,
 - professionelle Foto-, Film- oder Tonaufzeichnungsgeräte, soweit deren Nutzung nicht ausdrücklich gestattet wurde.
- Weitere Gegenstände können aus Sicherheitsgründen durch die Haus- und Sicherheitsordnung ausgeschlossen werden.

§ 9.1 Ergänzung zu verbotene Gegenstände und Verhalten

Das Mitbringen und der Verzehr von eigenen Speisen und Getränken auf dem Veranstaltungsgelände sind grundsätzlich nicht gestattet.

Ausgenommen hiervon sind:

- erforderliche Babynahrung und Nahrung für Kleinkinder,
- medizinisch notwendige Getränke oder Lebensmittel,
- sonstige Fälle, in denen das Mitführen aus gesundheitlichen oder besonderen persönlichen Gründen erforderlich ist.

Der Veranstalter bzw. der eingesetzte Ordnungsdienst ist berechtigt, mitgebrachte Speisen und Getränke beim Einlass zurückzuweisen. Ein Anspruch auf Aufbewahrung oder Erstattung besteht nicht.

Die auf dem Veranstaltungsgelände angebotenen Speisen und Getränke können ausschließlich zu den jeweils ausgewiesenen Preisen erworben werden.

§ 10 Hausrecht

1. Der Veranstalter übt auf dem Veranstaltungsgelände das Hausrecht aus.
2. Der Veranstalter und der von ihm beauftragte Ordnungsdienst sind berechtigt, Besuchern bei Verstößen gegen diese AGB, die Hausordnung, Sicherheitsanweisungen oder gesetzliche Vorschriften den Zutritt zu verweigern oder sie vom Veranstaltungsgelände zu verweisen.
3. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises besteht bei einem berechtigten Ausschluss grundsätzlich nicht, soweit gesetzlich zulässig.

§ 11 Preise und Zahlung

1. Es gelten die zum Zeitpunkt des Ticketkaufs angegebenen Preise.
2. Sonderaktionen, Frühbucherpreise oder limitierte Ticketkontingente gelten jeweils nur für den angegebenen Zeitraum bzw. solange der Vorrat reicht.
3. Die auf der Veranstaltungsseite angegebenen Ticketpreise können sich je nach Verkaufsphase unterscheiden.
4. Zusätzlich zum Eintrittspreis können Gebühren für Zahlungsabwicklung, Versand oder sonstige vom Ticketanbieter ausgewiesene Leistungen anfallen.

§ 11.1 Bargeldlose Zahlung

1. An der Abendkasse sowie auf dem Veranstaltungsgelände besteht die Möglichkeit verschiedene angebotene Leistungen bargeldlos zu bezahlen.
2. Die jeweils akzeptierten Zahlungsmittel werden vor Ort bzw. an den Verkaufsstellen bekannt gegeben.
3. Ein Anspruch auf die Akzeptanz eines bestimmten Zahlungsmittels besteht nicht.
4. Sollte es aufgrund technischer Störungen oder sonstiger Umstände vorübergehend nicht möglich sein, bargeldlos zu bezahlen, begründet dies keinen Anspruch auf Schadensersatz oder eine Erstattung bereits erworbener Eintrittskarten.

§ 12 Minderjährige und Jugendschutz

1. Für Kinder und Jugendliche gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes.
2. Soweit eine Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person erforderlich oder vorgesehen ist, sind die gesetzlichen Voraussetzungen einzuhalten.
3. Der Veranstalter kann zum Schutz Minderjähriger und zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften geeignete Alters- und Identitätskontrollen durchführen.
4. Der Veranstalter behält sich vor, einzelne Bereiche oder Programmpunkte aus Sicherheits- oder Jugendschutzgründen mit Altersbeschränkungen zu versehen.

§ 13 Kinderfahrgeschäfte

1. Die Nutzung von Kinderfahrgeschäften erfolgt auf eigene Verantwortung und nach Maßgabe der jeweils geltenden Sicherheits- und Benutzungsbestimmungen des jeweiligen Betreibers.
2. Alters-, Größen- oder sonstige Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten.
3. Den Anweisungen des jeweiligen Fahrgeschäftspersonals ist Folge zu leisten.
4. Kinder dürfen nur im Rahmen der jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen an den Fahrgeschäften teilnehmen.

§ 14 Feuer-, Licht- und Pyrotechnik

1. Im Rahmen der Veranstaltung können Feuer-, Licht-, Laser- und Pyrotechnik sowie ein Musikfeuerwerk zum Einsatz kommen.
2. Besucher müssen sich darauf einstellen, dass hierdurch insbesondere Lichtblitze, laute Geräusche, Rauch, Wärmeentwicklung und Knallgeräusche entstehen können.
3. Besucher mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber Lichtblitzen, lauten Geräuschen oder vergleichbaren Effekten werden gebeten, dies bei ihrer Teilnahme zu berücksichtigen.
4. Das Mitbringen eigener Feuerwerkskörper oder sonstiger Pyrotechnik auf das Veranstaltungsgelände ist untersagt.

§ 15 Bild-, Ton- und Filmaufnahmen

1. Im Rahmen der Veranstaltung können durch den Veranstalter oder von ihm beauftragte Personen Foto-, Film- und Tonaufnahmen angefertigt werden.
2. Diese Aufnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu Zwecken der Veranstaltungsdokumentation sowie der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung des Veranstalters verwendet werden.
3. Besucher, die nicht aufgenommen werden möchten, sollten sich nach Möglichkeit nicht in den entsprechenden Aufnahmebereichen aufhalten bzw. den Anweisungen des hierfür eingesetzten Personals folgen.
4. Die gesetzlichen Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach dem Kunsturhebergesetz und der Datenschutz-Grundverordnung, bleiben unberührt.

§ 16 Haftung des Veranstalters

1. Der Veranstalter haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters beruhen.
2. Für sonstige Schäden haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingende gesetzliche Haftungs Vorschriften entgegenstehen.
4. Für verlorene, gestohlene oder beschädigte persönliche Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung, soweit ihn kein gesetzlich zu vertretendes Verschulden trifft.

§ 17 Schäden und Verunreinigungen

1. Besucher haften nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig am Veranstaltungsgelände, an Einrichtungen, Gegenständen oder gegenüber anderen Personen verursachen.
2. Verunreinigungen oder Beschädigungen des Veranstaltungsgeländes können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 18 Gastronomie und sonstige Angebote

1. Gastronomische Angebote sowie sonstige auf dem Veranstaltungsgelände angebotene Leistungen können durch eigenständige Betreiber erbracht werden.
2. Für diese Leistungen gelten gegebenenfalls ergänzende Bedingungen des jeweiligen Betreibers.
3. Für die Qualität, Verfügbarkeit und Durchführung von Leistungen Dritter haftet der Veranstalter nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 19 Parken

1. Für die Nutzung im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen in der Umgebung des Veranstaltungsgeländes ausgewiesene Parkmöglichkeiten in begrenzter Anzahl zur Verfügung.
2. Ein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz oder einen Parkplatz insgesamt besteht nicht.
3. Die Vergabe der Parkplätze erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten.
4. Den Anweisungen des eingesetzten Parkplatz- bzw. Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.
5. Das Abstellen von Fahrzeugen erfolgt auf eigene Verantwortung. Eine Haftung des Veranstalters für Schäden, Verlust oder Diebstahl am oder im Fahrzeug wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 20 Fundsachen

1. Gefundene Gegenstände sind beim Veranstalter bzw. einer hierfür eingerichteten Fundstelle am Informations- und Koordinierungszelt auf dem Veranstaltungsgelände abzugeben.
2. Die Behandlung von Fundsachen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 21 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung des Veranstalters.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.
3. Gegenüber Unternehmern gilt, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Veranstalters als Gerichtsstand.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.
5. Für bereits geschlossene Ticketverträge gilt grundsätzlich die bei Vertragsschluss wirksam einbezogene Fassung dieser AGB. Spätere Änderungen dieser AGB gelten für bereits geschlossene Verträge nur, soweit sie wirksam vereinbart werden können und keine gesetzlichen Rechte der Ticketinhaber beeinträchtigen.

Stand: [März 2026]